



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. Juli 2008 (22.07)
(OR. en)**

**11778/1/08
REV 1**

**JAI 380
ECOFIN 299
EF 44
RELEX 518
COTER 44**

VERMERK

des	Koordinators für die Terrorismusbekämpfung
für den	AStV/Rat
<u>Betr.:</u>	Überarbeitete Strategie gegen die Terrorismusfinanzierung

Einleitung

Die derzeitige Strategie gegen die Terrorismusfinanzierung, die vom Rat auf der Grundlage von gemeinsamen Vorschlägen des Generalsekretärs/Hohen Vertreters und der Kommission erarbeitet wurde, ist vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 16.-17. Dezember 2004 angenommen worden ¹; sie umfasst alle drei Säulen der EU. Im letzten Durchführungsbericht des EU-Koordinators für die Terrorismusbekämpfung ² wird festgestellt, dass fast alle in der Strategie genannten Maßnahmen durchgeführt worden sind. Die Maßnahmen, die noch nicht durchgeführt wurden bzw. deren Durchführung noch nicht abgeschlossen ist, sind im letzten Kapitel des genannten Berichts aufgeführt.

¹ 16089/04.

² 11948/2/07.

Nach den Anschlägen vom 11. September 2001 sind erhebliche Anstrengungen unternommen worden, um die Kapazitäten zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung in der EU zu stärken; so wurden auf EU-Ebene verschiedene Rechtsakte angenommen und Maßnahmen eingeleitet. Dieser Trend hat in den letzten beiden Jahren nachgelassen, in denen eine geringere Dynamik bei der Entwicklung neuer Ideen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung festzustellen war.

Es müssen jedoch weiterhin Anstrengungen unternommen werden, um die Terrorismusfinanzierung zu verhindern und zu kontrollieren, wie mutmaßliche Terroristen ihre eigenen finanziellen Mittel nutzen. Inzwischen gibt es einschlägige Rechtsvorschriften der EU, aber erforderlich sind in zunehmendem Maße weiter gefasste nichtlegislative Maßnahmen, wie z. B. Transparenzmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten über die nötigen Instrumente zur Verhütung und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung verfügen. Gemeinsam mit den Mitgliedstaaten muss weiter und verstärkt an Möglichkeiten gearbeitet werden, das Einfrieren und die Einziehung von terroristischen Guthaben und Erträgen aus Straftaten zu verbessern, gemeinsame Mindeststandards für die Ausbildung von Finanzermittlern festzulegen und eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen (FIU) auf EU-Ebene und mit Drittstaaten zu fördern.

In dem Maße, wie sich die Kontrollen in Europa verschärfen, werden diejenigen, die Terroranschläge vorbereiten oder an Terrorgruppen beteiligt sind, dort nach (neuen) Mitteln und Wegen suchen, wo die Regulierung oder die Aufsicht am schwächsten ist. Die Bedrohungen durch die Terrorismusfinanzierung ändern sich ständig und nehmen je nach Kunden, Rechtsprechung, Produkten und Verbreitungskanälen aber auch zeitbedingt ganz unterschiedliche Formen an. Das bedeutet, dass die Reaktion auf die Terrorismusfinanzierung ebenso flexibel sein muss wie die Terroristen selbst. Daher muss die EU der internationalen Dimension der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung größere Aufmerksamkeit schenken.

Die Geldwäsche und die Terrorismusfinanzierung verfolgen unterschiedliche kriminelle Zwecke, und die Maßnahmen, die bei der Feststellung und Prävention von Geldwäsche erfolgreich angewendet wurden, könnten sich bei der Prävention von Terrorismusfinanzierung als weniger wirksam erweisen, es sei denn, sie werden durch zusätzliche Informationen ergänzt. Die große Bedeutung des Feedbacks und der Beiträge der Nachrichten- und Sicherheitsdienste zu Fragen der Terrorismusfinanzierung sollte anerkannt werden. Die zentralen Meldestellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen (FIU), die Strafverfolgungsbehörden, die Nachrichten- und Sicherheitsdienste und Organisationen wie Europol und Eurojust können in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle spielen.

In enger Zusammenarbeit mit dem Vorsitz und der Kommission ersucht der EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung den Rat, eine solche überarbeitete Strategie, in der die Arbeit der Financial Action Task Force (FATF) Berücksichtigung findet, anzunehmen.

Überblick über die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Im Durchführungszeitraum der Strategie wurden verschiedene Rechtsakte angenommen, um die überarbeiteten 40 Empfehlungen und 9 Sonderempfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) betreffend die Terrorismusfinanzierung in EU-Recht umzusetzen. Die FATF bemüht sich ständig um Verbesserung ihrer Empfehlungen und setzt sich dafür ein, dass deren Umsetzung auf einer gemeinsamen Basis erfolgt. Die Umsetzung durch alle FATF-Mitglieder und Mitglieder FATF-ähnlicher regionaler Einrichtungen wird regelmäßig beurteilt. Unter diesem Blickwinkel ist ein gemeinsamer Ansatz für die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten wichtig und es wurden gute Fortschritte bei der Entwicklung eines solchen EU-Ansatzes erzielt. Zu den wichtigsten Fortschritten zählen:

1. die Richtlinie 2005/60 EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (3. Geldwäscherichtlinie). Sie erfasst die meisten der 40 Empfehlungen und einige der 9 Sonderempfehlungen (SE) der FATF;
2. die Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers. Sie dient der Umsetzung der SE VII der FATF zum elektronischen Zahlungsverkehr;
3. die Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden, mit der SE IX der FATF betreffend Geldkuriere umgesetzt wird;
4. die Richtlinie 2007/64/EG über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (Zahlungsdiensterichtlinie). Zusammen mit der Dritten Geldwäscherichtlinie dient sie der Umsetzung der SE VI der FATF betreffend alternative Überweisungssysteme;
5. die Verordnung (EG) 2580/2001 betreffend das Einfrieren von Geldern von Personen unter Terrorismusverdacht; zusammen mit der Verordnung (EG) 881/2002, mit der VN-Sanktionen gegen Al Qaida und die Taliban umgesetzt werden, dient sie der Umsetzung eines Teils der SE III der FATF, die das Einfrieren von terroristischen Guthaben betrifft.

Die folgenden Rechtsvorschriften betreffen zwar nicht unmittelbar die Terrorismusfinanzierung, sind aber ebenfalls wichtig für deren Verhütung und Bekämpfung:

6. das Protokoll von 2001 zum Rechtshilfeübereinkommen aus dem Jahr 2000;
7. der Rahmenbeschluss über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten;

8. der Beschluss des Rates vom 20. September 2005 über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten;
9. der Beschluss des Rates vom 17. Oktober 2000 über Vereinbarungen für eine Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen.

Die Ergebnisse der Berichte der Kommission über die Umsetzung dieser Rechtsakte sollten für künftige Maßnahmen herangezogen werden, insbesondere für den Ausbau der operativen Zusammenarbeit in den Mitgliedstaaten und zwischen ihnen.

Künftiges Vorgehen

1. Überwachung der Umsetzung

Die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ist auf die Verhinderung von Anschlägen und auf die Verfolgung der Personen ausgerichtet, die Anschläge planen oder verüben. Indem sie es Terroristen erschwert, ihre Mittel und Ressourcen zur Verwirklichung ihrer Absichten einzusetzen, schützt die EU ihre Bürger so wirksam wie möglich. Finanzielle Instrumente erweisen sich, wenn sie proaktiv eingesetzt werden, als äußerst nützlich bei der Identifizierung von terroristischen Netzen und bei der Erkenntnisgewinnung im Bereich der Terrorismusbekämpfung. Die Annahme der oben genannten Rechtsvorschriften sowie der Verordnungen über das Einfrieren von Vermögenswerten¹ stellen einen ersten Schritt in diese Richtung dar. Der zweite Schritt besteht in einer harmonisierten Umsetzung dieser Rechtsvorschriften durch die Mitgliedstaaten, insbesondere auf praktischer Ebene. Die Überwachung ist eine wichtige Aufgabe, und die erreichten Fortschritte werden in die Halbjahresberichte des EU-Koordinators für die Terrorismusbekämpfung aufgenommen. Es könnten informelle und/oder formelle Foren für den Austausch über bewährte Praktiken und Schwierigkeiten bei der Umsetzung der verschiedenen EU-Rechtsakte eingerichtet und/oder ausgebaut werden. Bei Bedarf sind Vorschläge für eine Feinabstimmung der bestehenden Rechtsvorschriften zu prüfen.

¹ Verordnungen des Rates (EG) Nr. 2580/2001 und (EG) Nr. 881/2002.

Neben der Überwachung der Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften ist auch auf die Umsetzung anderer relevanter internationaler Übereinkünfte zu achten, z. B. des VN-Übereinkommens von 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, der Konvention des Europarates über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung des Terrorismus. Die auf globaler Ebene gewonnenen Erfahrungen und bestehenden Hindernisse könnten dazu beitragen, ähnliche Probleme auf EU-Ebene zu lösen. Diejenigen Mitgliedstaaten, die diese wichtigen internationalen Übereinkünfte noch nicht ratifiziert haben, sollten deren Ratifizierung so rasch wie möglich in Betracht ziehen.

2. Bedrohungsanalyse

Außerdem ist wichtig, dass die EU neue Tendenzen und Methoden, die neue Rechtsakte oder die Einleitung gemeinsamer Maßnahmen erforderlich machen können, analysiert und vorausschauend handelt. Von zentraler Bedeutung ist dabei, dass das SitCen und Europol regelmäßig eine Bedrohungsanalyse im Hinblick auf Bedrohungen und Tendenzen innerhalb der EU und auf internationaler Ebene vornehmen. Die Kenntnisse über sich ändernde Bedrohungen und Tendenzen muss verbessert werden und die Anstrengungen der EU müssen entsprechend angepasst werden. Die Festlegung von vorrangigen Maßnahmen muss auf einer künftigen Bedrohungsanalyse der Terrorismusfinanzierung durch Europol sowie auf ähnlichen Bewertungen des SitCen aufbauen.

3. Neue Entwicklungen

3.1. Alternative Überweisungssysteme

Alternative Überweisungssysteme sind ein wichtiges Thema, das es bei der Verhütung und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zu behandeln gilt. Alternative Überweisungssysteme sind Dienste, die üblicherweise außerhalb des herkömmlichen Finanzsektors tätig sind und die Wert- oder Geldtransfers von einem geografischen Ort zu einem anderen ermöglichen. In der FATF-Sonderempfehlung VI und der zugehörigen Auslegungsnote werden die Umsetzungsvorgaben ausführlich erläutert. Oft unterhalten diese Systeme Verbindungen zu bestimmten geografischen Regionen und werden daher mit einer Vielzahl spezieller Begriffe umschrieben. Zu diesen Begriffen zählen beispielsweise *Hawala*, *Hundi* und *Black Market Peso Exchange*.

Wenngleich diese Systeme vollkommen legitimen Zwecken dienen, können sie kriminellen und terroristischen Organisationen eine Gelegenheit bieten, Gelder nahezu ohne jede Möglichkeit der Rückverfolgung zu transferieren. Diese Systeme erleichtern Wanderarbeitnehmern Geldüberweisungen an ihre Angehörigen in ihren Herkunftsländern. Daher muss ein Gleichgewicht gefunden werden zwischen dem Schutz der legitimen Nutzung solcher Systeme und der Bekämpfung ihres Missbrauchs zur Terrorismusfinanzierung.

Mit der Annahme der Zahlungsdiensterichtlinie im November 2007 ist eine wichtige Sonderempfehlung der FATF (SE VI) – betreffend **alternative Überweisungssysteme** – auf EU-Ebene vollständig umgesetzt worden, wobei Präventivmaßnahmen wie Zulassung und Registrierung, Anforderungen an die Kundenidentifizierung, Aufbewahrungspflichten, Meldung von verdächtigen Transaktionen und Sanktionen festgelegt wurden.

Die Richtlinie ist von den Mitgliedstaaten bis zum 1. November 2009 umzusetzen. Eine einheitliche Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten ist von größter Wichtigkeit, um den Missbrauch von Finanztransferdiensten durch potenzielle Geldgeber des Terrorismus zu verhindern. Durch die Umsetzung dieser Bestimmungen kann voraussichtlich die schrittweise Überführung dieser Dienste aus der Schattenwirtschaft in den offiziellen Sektor erleichtert werden. Es könnte nützlich sein, die Notwendigkeit und die Möglichkeit der Erarbeitung von praktischen Leitlinien für die Umsetzung durch die EU-Mitgliedstaaten zu prüfen.

3.2. Neue Zahlungsmethoden

Weltweit entwickeln sich neue **Zahlungsmethoden** (z. B. Guthabekarten, Internet-Zahlungssysteme, Zahlungen per Mobiltelefon, auf dem Handel mit digitalen Edelmetallen beruhende Systeme). Die FATF hat unter anderem deren Anfälligkeit für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beurteilt. Das Ergebnis dieser Analyse war, dass vorläufig die bestehenden Empfehlungen und Sonderempfehlungen der FATF geeignete Leitlinien enthalten, um gegen die Schwachstellen dieser neuen Zahlungsmethoden vorzugehen.

Außerdem wurden 2006 schätzungsweise über 1 Milliarde USD für Waren und Dienstleistungen in **digitalen bzw. virtuellen Gemeinschaften** (z. B. secondlife.com) ausgegeben. Da diese Gemeinschaften eine noch größere Anonymität bieten können und Gewinne in die reale Welt zurückübertragen werden können, z. B. durch elektronische Geldtransfers, könnten sich aus dem Missbrauch dieser Websites Gefahren der Terrorismusfinanzierung ergeben.

Angesichts der rasanten technischen Entwicklungen im Bereich der neuen Zahlungsmethoden könnte es nützlich sein zu überprüfen, ob die von der FATF in ihrem Typologiebericht vom Oktober 2006 vorgenommene Analyse noch Bestand hat oder ob durch den Missbrauch neuer Zahlungsmethoden die Risiken der Terrorismusfinanzierung und der Geldwäsche zunehmen könnten. Sollte letzteres der Fall sein, könnte die Kommission die Einleitung einer weiteren Bewertung unter den EU-Mitgliedstaaten in Betracht ziehen.

3.3. Entwicklungen in internationalen Gremien

Internationale Gremien und speziell die FATF richten derzeit ihr Hauptaugenmerk auf die **handelsbasierte Geldwäsche** (Trade Based Money Laundering – TBML).

Bisher wurden keine neuen Standards oder Empfehlungen zu diesem Thema angenommen, was gelegentlich zur Sprache kommen sollte, wenn die Terrorismusfinanzierung erörtert wird. Die FATF hat im vergangenen Juni in London ein Dokument über besonders bewährte Verfahren im Bereich der handelsbasierten Geldwäsche angenommen. Eine zentrale Frage in dieser Hinsicht betrifft die Übermittlung von Handelsdaten zwischen Zollbehörden und den zentralen Meldestellen, vorrangig auf einzelstaatlicher Ebene, aber auch zwischen Mitgliedstaaten, um Anomalien aufzudecken, die möglicherweise im Zusammenhang mit Geldwäsche stehen.

4. Verstärkung bestehender Maßnahmen

Für die Terrorismusbekämpfung ist es unerlässlich, die Netzwerke der Terrorismusfinanzierung aufzubrechen, abzuschrecken und zu zerschlagen. Die jüngsten Anschläge haben gezeigt, dass sie mit geringem Kostenaufwand und ohne Verdacht zu erregen inszeniert werden können. Allerdings machen die direkten Kosten von Anschlägen nur einen Bruchteil des Finanzbedarfs von Terrororganisationen aus. Durch die Unterbrechung der Finanzströme zu Terrororganisationen werden die Ressourcen beschränkt, die für Propaganda, Anwerbung, Schleusung usw. zur Verfügung stehen. Terroristen wenden rechtmäßige und kriminelle Methoden an, um ihre organisatorischen und operativen Tätigkeiten zu finanzieren. Um die Terroristen daran zu hindern, sich Gelder zu beschaffen, zu transferieren und zu nutzen, müssen die Justizbehörden verschiedene Maßnahmen treffen. Hierzu zählt die Anwendung gezielter Finanzsanktionen (Einfrieren von Vermögenswerten), der Schutz anfälliger Bereiche, darunter der Wohltätigkeitssektor und Gelddienstleistungsunternehmen, und die Förderung der effektiven Meldung verdächtiger Transaktionen.

Wie die FATF und andere internationale Gremien unterstrichen haben, ist es äußerst wichtig, dass der **gemeinnützige Sektor** vor potenziellem Missbrauch geschützt wird, indem unter anderem für angemessene Maßnahmen in Bezug auf Transparenz und Rechenschaftspflicht gesorgt wird. Da gemeinnützige Organisationen häufig ein internationales Profil haben, müssen ergänzend zu nationalen Maßnahmen internationale Lösungen, insbesondere auf EU-Ebene, gefunden werden.

Abgesehen von den "5 Grundsätzen", die der Rat im Dezember 2005 für die Ausarbeitung von Maßnahmen auf EU-Ebene gegen den Missbrauch gemeinnütziger Einrichtungen für Zwecke der Terrorismusfinanzierung angenommen hat ¹, wurden kaum Fortschritte erzielt. Im Anschluss an ihre diesbezügliche Mitteilung vom November 2005 (KOM (2005) 620) hat die Kommission zwei Studien auf EU-Ebene eingeleitet, um ein besseres Verständnis der Bedrohungen und möglicher politischer Reaktionen zu erreichen: 1) eine Studie über die Arten und das Ausmaß des Missbrauchs gemeinnütziger Einrichtungen zum Zwecke der Finanzierung von kriminellen Aktionen, einschließlich der Terrorismusfinanzierung, und 2) eine Studie über die jüngsten von Selbstregulierungsstellen oder Behörden aufgelegten Transparenzinitiativen für gemeinnützige Einrichtungen. Die Ergebnisse dieser Studien könnten die Mitgliedstaaten veranlassen, mit Unterstützung der Kommission weitere Möglichkeiten für ein gemeinsames Konzept der EU zur Verringerung der Anfälligkeit gemeinnütziger Einrichtungen für kriminelle Unterwanderung zu sondieren.

4.2. Gezielte Sanktionen

Ein weiteres wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung sind **gezielte (finanzielle) Sanktionen (Einfrieren von Vermögenswerten)** entsprechend den Resolutionen des VN-Sicherheitsrates 1267 (1999), 1373 (2001) und den Folgeresolutionen; durch sie wurden die Möglichkeiten von Terroristen und Terrororganisationen, den Finanzsektor zu missbrauchen, eingeschränkt und die Beschaffung und der Transfer von Geldern wurde erschwert. Die Benennung bestimmter Organisationen, die eine umfassende präventive Kontrolle ihrer Finanzgeschäfte entsprechend den geltenden Vorschriften zur Folge hat, stellt eine Option dar, sofern genügend Informationen gesammelt wurden, um diese zu rechtfertigen.

Der Rat hat die Beratungen über die Verbesserung seiner Verfahren zur Aufnahme von Personen und Organisationen in die Listen und deren Streichung aus den Listen gemäß der Verordnung Nr. 2580/2001 und des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP fortgesetzt. Die Notwendigkeit der Achtung der Grundrechte schließt insbesondere ein, dass der Schutz und die Wahrung der Prozessrechte der in den Listen aufzuführenden Personen gebührend berücksichtigt werden. Die Verfahren zur Aufnahme in die Liste bzw. zur Streichung aus der Liste wurden im Einklang mit den Entscheidungen des Gerichts erster Instanz verbessert.

¹ 14694/05.

5. Wichtige Querschnittsfragen

Wie bereits erwähnt, bildet die Verhinderung des Zugangs von Terroristen zu Finanzmitteln einen Eckstein der EU-Terrorismusbekämpfung. Dies wurde in verschiedenen Schlussfolgerungen des Rates und (Rechts-)Dokumenten wiederholt bekräftigt, wobei betont wurde, dass die EU nicht nur bestrebt ist, den Zugang von Terroristen zu Finanzmitteln zu verhindern, sondern auch eine möglichst umfassende Nutzung von Erkenntnissen aus der Finanzfahndung für alle Aspekte der Terrorismusbekämpfung zu erreichen.

5.1. Informationsaustausch und Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden

Der Europäische Rat hat die Mitgliedstaaten stets aufgerufen, die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden, den zentralen Meldestellen und privaten Finanzinstituten auszubauen, um den Informationsaustausch über die Terrorismusfinanzierung zu erleichtern und zu verbessern. Die oben genannte Kommissionsmitteilung bietet eine erste Bewertung und enthält bewährte Verfahren der nationalen Koordinierungsstrukturen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung.

Die Effizienz des Informationsaustausches zwischen den zuständigen Behörden in der EU hängt jedoch davon ab, wie umfassend und effizient im Rahmen der Koordinierung auf nationaler Ebene sachdienliche Informationen ermittelt, zueinander in Beziehung gesetzt und analysiert und verlässliche strafverfolgungsrelevante Informationen von hoher Qualität produziert werden können.

Von größter Wichtigkeit ist nach wie vor die Verbesserung der Mechanismen für den Informationsaustausch und der Rückmeldungen (auch zwischen Sicherheits- und Strafverfolgungsdiensten und Finanzinstitutionen) auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene, damit Finanzaufstellungen gezielt und wirksam durchgeführt werden können. Rechtliche Hindernisse sollten beseitigt werden, ohne die Grundsätze des Datenschutzes zu gefährden.

Der Informationsaustausch mit und zwischen den nationalen zentralen Meldestellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen (FIU) und anderen zuständigen Gremien, unter anderem über FIU-NET, sollte einen kontinuierlichen Aspekt der Stärkung und Verbesserung darstellen, der es ermöglicht, den Finanzinstituten ein zusätzliches Feedback zu geeigneten Zielen im Rahmen der Meldung verdächtiger oder ungewöhnlicher Transaktionen im Zusammenhang mit der Terrorismusfinanzierung zu geben. Auf nationaler Ebene sind geeignete Vereinbarungen oder sogar Rechtsvorschriften zu erarbeiten, um den Austausch von Verschlussachen und/oder sensiblen Informationen zu ermöglichen. Ebenso ist von zentraler Bedeutung, dass die FIU und andere Strafverfolgungsbehörden Zugang zu den einschlägigen Daten von Finanzinstituten erhalten. Außerdem müssen eventuelle Hindernisse für den Informationsaustausch auf internationaler Ebene beseitigt werden.

Aus dem Bericht der Kommission (KOM (2007) 827) über die Umsetzung des *Beschlusses des Rates 2000/642/JI über die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen* vom November 2000 geht hervor, dass die Rechtsvorschriften von den Mitgliedstaaten im Wesentlichen umgesetzt wurden, dass aber mehr für die operative Zusammenarbeit getan werden muss, wozu auch die Gewährleistung eines weit reichenden Austauschs aller notwendigen Finanzinformationen und Daten der Ermittlungsbehörden zählt.

Die (informelle) FIU-Plattform, die von der Kommission zur Unterstützung der operativen Umsetzung der dritten Geldwäscherichtlinie eingerichtet wurde, könnte zur Verbesserung der operativen Zusammenarbeit beitragen. Darüber hinaus sollten weitere Möglichkeiten geprüft werden, den Informationsaustausch unabhängig von der Art einer nationalen FIU zu erleichtern. Ein Thema, das weiter erörtert werden könnte, sind EU-Leitlinien zur Vereinfachung des Informationsaustauschs auf EU-Ebene. Außerdem sollte FIU.NET von allen 27 zentralen Meldestellen der EU als technisches Instrument genutzt werden, um Informationen über Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auszutauschen.

Auch die Umsetzung der Sonderempfehlung IX zu **Bargeldkurieren** kann durch eine wirksame Verstärkung der seit dem 15. Juni 2007 in den Mitgliedstaaten geltenden Verordnung über die Überwachung von Barmitteln verbessert werden. Die Mitgliedstaaten müssen einen effizienten Informationsaustausch auf nationaler Ebene zwischen Zollbehörden, FIU und Strafverfolgungsbehörden sowie auf EU-Ebene zwischen nationalen Zolldiensten und FIU gewährleisten. Hierbei sollten die Mitgliedstaaten die auf EU-Ebene bestehenden Kanäle für den Informationsaustausch in vollem Umfang nutzen.

Dem Finanzsektor kommt eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zu und Informationen über verdächtige oder ungewöhnliche Transaktionen müssen ohne unnötige Einschränkungen zwischen allen einschlägigen Partnern auf nationaler wie internationaler Ebene ausgetauscht werden. Informationsaustausch und Rückmeldungen sind wichtige Elemente eines effizienten Systems zur Bekämpfung dieser Erscheinung. Daher muss die Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor in für die Terrorismusfinanzierung relevanten Bereichen, insbesondere bei der praktischen Umsetzung von EU-Instrumenten (Kosten-Nutzen, Rückmeldungen), verstärkt werden.

5.2. Erkenntnisgewinnung und Finanzermittlungen

Finanzinformationen allein sind für eine wirksame Bekämpfung des Terrorismus nicht ausreichend. Werden sie aber mit der **Erkenntnisgewinnung im Bereich der Terrorismusbekämpfung** kombiniert, können durch Finanzinformationen die Kapazitäten zur Ermittlung und Unterbindung von terroristischen Aktivitäten gestärkt werden. Finanzinformationen sind zu einem der leistungsstärksten Instrumente geworden, die im Bereich der Ermittlung und Auswertung zur Verfügung stehen. Der Sammlung und Weitergabe von Finanzinformationen sollte hohe Priorität eingeräumt werden. Daher könnten die EU-Mitgliedstaaten ermutigt werden, Finanzermittlungen zu einem wesentlichen Bestandteil aller Ermittlungen im Bereich der Terrorismusbekämpfung zu machen. Dies erfordert geeignete Rechtsvorschriften, Expertise und Finanzmittel, um die Finanzermittlungen als Strafverfolgungsmethode zu fördern.

Die Mitgliedstaaten haben gemeinsam mit der Kommission und Europol ein Projekt eingeleitet, um dieses Ziel durch die Einführung gemeinsamer Mindeststandards für die Ausbildung von Finanzermittlern zu fördern. Finanzermittlungen sind von grundlegender Bedeutung, um zu gewährleisten, dass die Strafverfolgungsbehörden über die entsprechenden Kenntnisse, praktischen Erfahrungen und analytischen Fähigkeiten verfügen, um die Bewegung von Geldern aus Straftaten und anderen Vermögenswerten aufzuspüren und auszuwerten. Ein weiterer Nutzen ist, dass die Einziehung von Erträgen aus Straftaten erleichtert wird. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der nationalen Polizeikräfte bei der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung muss noch weiter verstärkt werden. Hierbei könnte eine häufigere und frühere Inanspruchnahme der Dienste von Europol hilfreich sein. Eine häufigere Nutzung der analytischen Fähigkeiten von Europol und Eurojust würde auch zur wirksamen Umsetzung des *Beschlusses des Rates vom 20. September 2005 über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten (2005/671/JHA)* beitragen.

Ebenso ist es wünschenswert, dass das Justizwesen, insbesondere die Staatsanwaltschaft und/oder Eurojust, in die weitere Entwicklung von Mindeststandards für die Ausbildung in Finanzermittlungen eingebunden wird. Die Mitgliedstaaten, die Kommission und Europol werden ersucht, die Entwicklung gemeinsamer Mindeststandards für die Ausbildung zu beschleunigen und Eurojust längerfristig in diesen Prozess einzubinden.

Die analytische Funktion der FIU bei der Aufdeckung von Aktivitäten der Terrorismusfinanzierung kann gestärkt werden, indem Finanzinformationen und Erkenntnisse mit Terrorismus-Bezug, die von den Strafverfolgungsbehörden und Nachrichtendiensten gewonnen wurden, miteinander verknüpft werden. Außerdem spielen die FIU eine zentrale Rolle bei der Weitergabe von Finanzinformationen an die Nachrichtendienste. Die von Finanzinstituten bereitgestellten Finanzinformationen und die Erkenntnisse, die den Finanzinstituten zur Verfügung gestellt werden, sind entscheidend für den Erfolg der weltweiten Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung. Die FIU, die Nachrichtendienste und die Strafverfolgungsbehörden sollten systematisch prüfen, welche Maßnahmen durchführbar sind; hierzu zählt, die Ausführung verdächtiger Transaktionen zu verbieten, die Veröffentlichung persönlicher Angaben zwecks Einfrierung von Vermögenswerten zu beantragen, die Strafverfolgung oder andere Maßnahmen zur Rechtsdurchsetzung einzuleiten oder Informationen mit einem relevanten Drittland auszutauschen.

Im Rahmen des Sicherheitsthemas des 7. FTE-Rahmenprogramms (RP7) könnte die Kommission die Entwicklung von IT-Instrumenten unterstützen, um die Aufdeckung von Aktivitäten der Terrorismusfinanzierung durch die FIU, andere öffentliche Stellen, Strafverfolgungsbehörden oder private Akteure (z. B. Banken) zu erleichtern und zu verstärken und gleichzeitig den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zu fördern.

5.3. Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor

Zur erfolgreichen Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung sollten die wirksame und effiziente Zusammenarbeit und der Datenaustausch zwischen allen einschlägigen Parteien des öffentlichen und des privaten Sektors, einschließlich einer besseren Bündelung der Erkenntnisse verschiedener öffentlicher Stellen, verstärkt werden. Dadurch würden sich die Beiträge der Finanzinstitute und anderer meldepflichtiger Stellen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung erheblich verbessern. Die Finanzinstitute müssen besser darüber informiert werden, wie die von ihnen in Form von Verdachtsmeldungen bereitgestellten Informationen genutzt werden. Die Wichtigkeit von Rückmeldungen sollte anerkannt werden.

Die Kommission hat vor kurzem mit einer Bewertung der FIU-Rückmeldestrukturen begonnen, die in der EU zwischen den meldepflichtigen Stellen und den FIU sowie zwischen Strafverfolgungsbehörden und den FIU bestehen. Ausgehend von dieser Studie könnten die entsprechenden Arbeiten 2009 fortgeführt werden.

Was die Sanktionen anbelangt, so steht die Kommission im Dialog mit Organisationen des europäischen Kreditsektors; ferner unterstützt sie durch Bereitstellung einer konsolidierten Liste der "Zielsubjekte" der Finanzsanktionen¹ und anhand einer Website die Umsetzung der Sanktionen durch die Finanzinstitute.

Der Datenaustausch zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor und eine bessere Bündelung der Erkenntnisse verschiedener öffentlicher Stellen gehören zu den Zielen, die von der EU weiterverfolgt werden sollten; die Mitgliedstaaten müssen den Nutzen eines solchen Ansatzes und die Lösungen sehen, die er für ein besseres Vorgehen gegen Terrorismus und Terrorismusfinanzierung bietet.

6. Internationale Zusammenarbeit

Ein bedeutender Teil der EU-Politik gegen die Terrorismusfinanzierung leitet sich aus der Tätigkeit der Financial Action Task Force ab, insbesondere aus ihren neun Sonderempfehlungen zur Terrorismusfinanzierung. Da neue Entwicklungen auf der Tagesordnung der FATF stehen, sollte die EU weiter eine aktive Rolle in dieser Task Force wahrnehmen, um sicherzustellen, dass deren Arbeit mit den Prioritäten der EU in Einklang steht. Hierfür ist es weiterhin notwendig, Themen, die in der FATF erörtert werden, in der EU in hohem Maße zu koordinieren.

¹ http://ec.europa.eu/external_relations/cfsp/sanctions/list/consol-list.htm

Die EU hat fast alle Empfehlungen und Sonderempfehlungen der FATF umgesetzt. Auf diese Weise sind die Kontrollen in Europa wirksamer und effizienter geworden. Die Terroristen werden dort nach Mitteln und Wegen suchen, wo die Regulierung bzw. die Aufsicht am schwächsten ist. Folglich muss die EU der internationalen Dimension der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung weiterhin Aufmerksamkeit schenken. Die Union sollte die weltweite Einhaltung der einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates, der Empfehlungen der FATF und der VN-Resolutionen, die umfassende Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus sowie die Ratifizierung und Umsetzung anderer einschlägiger internationaler und regionaler Übereinkommen weiter unterstützen. Außerdem sollte die Unterstützung der Bemühungen von Drittstaaten, Rechtsvorschriften und Durchführungskapazitäten für die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung zu schaffen, auch weiterhin ein Schlüsselement der EU-Politik zur Terrorismusbekämpfung bilden. Es sollte eine stärkere Beachtung dieser Art von Unterstützung gefördert werden.

Außerdem muss der konstruktive Dialog mit maßgeblichen Partnern, insbesondere mit den Vereinigten Staaten und dem Golf-Kooperationsrat, fortgesetzt werden. Der Rat berät derzeit über das Format des Dialogs EU-USA über die Terrorismusfinanzierung und Finanzsanktionen. Die Mitgliedstaaten befürworten einen flexibleren Dialog mit entsprechender Agenda und mindestens einem Treffen pro Jahr. Der Rat denkt auch über neue Themen nach, die in diesem Rahmen mit den USA erörtert werden könnten. Auf jeden Fall wird wahrscheinlich die Zukunft der VN-Sanktionsregelungen zur Terrorismusbekämpfung ein wichtiges Thema für den Dialog EU-USA über die Terrorismusfinanzierung sein.

7. Gestaltung der Arbeiten im Rat

Mehrere Ratsgruppen sind mit den Vorbereitungen der Aussprachen im Rat über die Verhütung und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung befasst; sie sind für folgende Aspekte zuständig:

- die Finanzattachés für die Umsetzung der FATF-Empfehlungen in EU-Recht,
- die Referenten für Außenbeziehungen (RELEX) für die Umsetzung der Resolutionen des VN-Sicherheitsrates und der autonomen Sanktionen der EU in EU-Recht (dies schließt die Gruppe in ihrer speziellen Zusammensetzung "RELEX/Sanktionen" zur Überwachung und Bewertung horizontaler Aspekte ein),
- die Gruppe "Terrorismus" für die EU-internen Aspekte,
- die Gruppe COTER für die externen Aspekte,
- die Gruppe "Gemeinsamer Standpunkt 931" für die Benennung von Organisationen und Personen, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind,
- die Multidisziplinäre Gruppe "Organisierte Kriminalität" für Aspekte der Rechtsdurchsetzung.

Aus verschiedenen Gründen, die mit der Zusammensetzung dieser Gruppen und dem Bestehen von informellen Arbeitsgruppen, die für andere Zwecke eingesetzt wurden (z.B. die FIU-Plattform), zusammenhängen, könnten verschiedene Aspekte der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung besser von den Vorbereitungsgremien des Rates koordiniert werden.

8. Empfehlungen

Ausgehend von den vorstehenden Erwägungen wird der Rat ersucht, die folgenden Empfehlungen zu billigen:

Empfehlung 1 – Überwachung

Die Mitgliedstaaten sollten eine wirksame Durchführung der Rechtsinstrumente der EU zur Umsetzung der 40 + 9 Empfehlungen der Financial Action Task Force sicherstellen. Die Mitgliedstaaten sollten ferner eine wirksame Durchführung der einschlägigen Rechtsinstrumente über die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung sicherstellen. Die Kommission wird ersucht, weiterhin die Durchführung der einschlägigen Rechtsakte der EU durch die Mitgliedstaaten, einschließlich der einschlägigen Rechtsinstrumente über die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung, zu überwachen. Der Rat sollte auf der Grundlage der Berichte der Kommission über die Durchführung dieser Rechtsinstrumente, insbesondere zum Ausbau der operativen Zusammenarbeit, künftige Maßnahmen zu sondieren. Bei Bedarf sind Vorschläge für eine Feinabstimmung der bestehenden Rechtsvorschriften zu prüfen.

Empfehlung 2 – Gefährdungsanalyse

Die EU sollte weiterhin neue Tendenzen und Methoden der Terrorismusfinanzierung analysieren und antizipieren, um – unter Berücksichtigung der abgeschlossenen und der laufenden Arbeiten der FATF auf dem Gebiet der globalen Gefährdungsanalyse – gegebenenfalls rechtzeitig neue Rechtsinstrumente vorlegen zu können. Ein wichtiges Mittel dazu sind Gefährdungsanalysen.

Das SitCen wird ersucht, regelmäßig Berichte über EU-interne und internationalen Bedrohungen zu erstellen, damit der Rat in die Lage versetzt wird, neue Tendenzen zu antizipieren und erforderlichenfalls seine Strategie zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung bis Mai 2009 zu aktualisieren. Die derzeitigen Terrorismusfinanzierungsmuster in den Mitgliedstaaten sollten im Auge behalten werden.

Europol wird ersucht, dem Rat bis Dezember 2008 auf der Grundlage der Ermittlungen in den Mitgliedstaaten über Verbindungen zwischen der Terrorismusfinanzierung und anderen kriminellen Aktivitäten Bericht zu erstatten, damit der Rat in die Lage versetzt wird, erforderlichenfalls seine Strategie zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung bis Mai 2009 zu aktualisieren.

Europol und das SitCen werden dazu angehalten, bei der Erstellung ihrer Gefährdungsanalyse eng zusammenzuarbeiten, und werden ersucht, nach Möglichkeit einen **gemeinsamen** Bericht vorzulegen.

Empfehlung 3 – Neue Entwicklungen

Eine einheitliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Zahlungsdiensterichtlinie über alternative Überweisungssysteme ist von größter Bedeutung, um die Nutzung von Geld- oder Vermögenstransferdiensten durch potenzielle Geldgeber des Terrorismus zu verhindern. Die Kommission wird ersucht, die Notwendigkeit und Möglichkeit der Erstellung praktischer Leitlinien für die Durchführung durch die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der spezifischen Bestimmungen der Richtlinie, der Auslegungsnote der FATF zur Sonderempfehlung VI und des Papiers der FATF über bewährte Vorgehensweisen zu diesem Thema zu prüfen. Die Mitgliedstaaten sind aufgerufen, die Zahlungsdiensterichtlinie zügig umzusetzen, damit die Kontrolle über Anbieter von Finanztransferdiensten verstärkt wird und potenzielle Geldgeber des Terrorismus von der Nutzung solcher Dienste abgeschreckt werden.

Angesichts der rapiden technischen Entwicklung **neuer Zahlungsmethoden** könnte es nützlich sein, die mögliche künftige Anfälligkeit dieser Methoden für Terrorismusfinanzierung zu antizipieren. Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden ersucht, mit den einschlägigen Parteien, unter anderem mit den Zentralbanken und – wo dies möglich ist – gemeinsam mit den Zahlungsverkehrsdienstleistern zu prüfen, ob eine Gefahr der Terrorismusfinanzierung und der Geldwäsche durch diese neuen Zahlungsmethoden entsteht und falls ja, welche konkreten Maßnahmen zur Begrenzung dieser Gefährdung getroffen werden könnten. Die Ergebnisse der Klassifizierung der FATF vom Oktober 2006 könnten als Grundlage für diese Prüfung dienen.

Die EU sollte die Entwicklungen innerhalb der FATF in Bezug auf neue Methoden der Terrorismusfinanzierung wie handelsbasierte Aktivitäten verfolgen, und die Kommission und die Mitgliedstaaten werden ersucht, zu diesen Themen Bericht zu erstatten und den Rat zu weiteren Maßnahmen zu beraten, falls neue internationale Standards und/oder Empfehlungen angenommen werden.

Empfehlung 4 – Erweiterung bestehender Maßnahmen

Was den gemeinnützigen Sektor und die Umsetzung der Sonderempfehlung VIII der FATF betrifft, so wird die Kommission ersucht, Anfang 2009 die Ergebnisse ihrer zwei Studien über gemeinnützige Einrichtungen als Hintergrund für ein mögliches gemeinsames Konzept der EU zur Reduzierung der Anfälligkeit gemeinnütziger Einrichtungen für kriminelle Unterwanderung vorzulegen. Dieses Konzept könnte die Entwicklung europaweiter Leitlinien für gemeinnützige Einrichtungen, eine EU-weite Zusammenarbeit zur Vermeidung und Untersuchung von Missbrauch, europaweite Sensibilisierungsprogramme für gemeinnützige Einrichtungen und die Errichtung einer Plattform für den Austausch bewährter Vorgehensweisen zwischen Experten der Mitgliedstaaten aus dem öffentlichen und dem gemeinnützigen Sektor umfassen.

Gezielte (finanzielle) Sanktionen haben die Möglichkeiten von Terroristen und terroristischen Organisationen zum Missbrauch des Finanzsektors eingeschränkt und es ihnen erschwert, Gelder zu erlangen und zu transferieren. Wirkungsvolle Einfrierungsmaßnahmen setzen weiterhin die Ermittlungsbemühungen aller Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit mit Drittländern voraus, um Benennungen von Terroristen vorzunehmen, die auf ausreichende Informationen gestützt sind und die anwendbaren Kriterien für das Einfrieren von Vermögenswerten erfüllen. Der Rat hat die Verfahren zur Benennung im Einklang mit den Entscheidungen des Gerichts erster Instanz verbessert.

Die EU muss weiterhin überwachen, wie die Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten umgesetzt werden, damit die Wirksamkeit der Umsetzung verbessert werden kann. Der Dialog und die Zusammenarbeit mit den Finanzinstituten des Privatsektors und anderen einschlägigen Wirtschaftsbeteiligten sollten sowohl auf europäischer als auch auf einzelstaatlicher Ebene fortgesetzt und verbessert werden.

Empfehlung 5 – FIU und FIU-Zusammenarbeit

Es sind verstärkte Anstrengungen erforderlich, um den Austausch von Informationen mit und zwischen einzelstaatlichen FIU und anderen zuständigen Stellen zu erleichtern. Dies wird den FIU und den anderen zuständigen Behörden ermöglichen, den Finanzinstituten mehr Rückmeldungen zu geeigneten Zielen im Rahmen der Meldung von verdächtigen und ungewöhnlichen Transaktionen zu geben. Rückmeldungen sind entscheidend für ein gut funktionierendes System zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung. Daher sollten die Ergebnisse der laufenden EU-weiten Bewertung der FIU-Rückmeldungsstrukturen, die von der Kommission eingeleitet wurde, eingehend von Experten aus den Mitgliedstaaten, einschließlich Vertretern von Finanzinstituten und anderen meldepflichtigen Einrichtungen erörtert und als Grundlage für die Ermittlung bewährter Vorgehensweisen herangezogen werden. Es muss sondiert werden, wie die FIU und die anderen zuständigen Behörden einschließlich der Zollbehörden – unter Berücksichtigung der entsprechenden Datenschutzaspekte und anderer vitaler Interessen wie z.B. der nationalen Sicherheit – Zugang zu einschlägigen Daten (in den Bereichen Finanzen, Strafverfolgung und Erkenntnisgewinnung) erhalten können.

Alle Mitgliedstaaten sollten bis Mitte 2009 voll an FIU.NET angeschlossen sein.

Aus dem Bericht der Kommission über die Umsetzung des *Beschlusses des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen* vom November 2000 geht hervor, dass mehr für die operative Zusammenarbeit getan werden muss, wozu auch die Gewährleistung eines weit reichenden Austauschs aller notwendigen Finanzinformationen und Strafverfolgungsdaten zählt. Die Kommission wird ersucht, die Schlussfolgerungen dieses Berichts in der (informellen) FIU-Plattform und anderen einschlägigen Foren der EU weiter zu verfolgen. Es sollten weiter Möglichkeiten geprüft werden, den Informationsaustausch auf nationaler und internationaler Ebene unabhängig von der Art einer nationalen FIU zu erleichtern. Der Informationsaustausch auf EU-Ebene könnte durch entsprechende Leitlinien der EU vereinfacht werden.

Empfehlung 6 – Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor

Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden ersucht, den Dialog und die Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor in für die Terrorismusfinanzierung relevanten Bereichen, insbesondere bei der praktischen Umsetzung von EU-Instrumenten zu verstärken.

Auf der nationalen Ebene könnten die Mitgliedstaaten die Einsetzung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe erwägen, die sich aus Experten des Finanzsektors, der Regierungen, der Strafverfolgungsbehörden und der Nachrichtendienste zusammensetzen würde und die Aufgabe hätte, Maßnahmen für eine wirksamere Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor bei der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zu prüfen. Eine solche Gruppe könnte sich unter anderem mit neuen Methoden zur Meldung des Risikos einer Terrorismusfinanzierung, wirksamen gezielten Anfragen von Strafverfolgungsbehörden und Einschränkungen in Bezug auf den Austausch von Erkenntnissen befassen.

Empfehlung 7 – Finanzinformationen und Finanzermittlungen

Finanzinformationen allein sind für eine wirksame Bekämpfung des Terrorismus nicht ausreichend. Werden sie aber mit der **Erkenntnisgewinnung im Bereich der Terrorismusbekämpfung** kombiniert, können durch Finanzinformationen die Kapazitäten zur Ermittlung und Unterbindung von terroristischen Aktivitäten gestärkt werden. Der Sammlung und Weitergabe von Finanzinformationen sollte hohe Priorität eingeräumt werden. Die Mitgliedstaaten werden ersucht, Finanzermittlungen und die gemeinsame Nutzung von Erkenntnissen im Bereich der Terrorismusbekämpfung zu einer zentralen Priorität ihrer Politik zu machen.

Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, Finanzermittlungen zu einem wesentlichen Bestandteil aller Ermittlungen im Bereich der Terrorismusbekämpfung zu machen. Die Mitgliedstaaten, die Kommission und Europol werden ersucht, die Fortschritte bei der Entwicklung von Mindeststandards für die Ausbildung zu beschleunigen und längerfristig Eurojust in diese Entwicklung einzubinden.

Empfehlung 8 – Internationale Zusammenarbeit

Die EU sollte ihre Bemühungen um einen umfassenden Beitritt zu einschlägigen internationalen Übereinkommen und eine uneingeschränkte Umsetzung der einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates fortsetzen. Das Thema muss im politischen Dialog auf allen Ebenen mit den Ländern, die diese Instrumente noch nicht ratifiziert oder vollständig umgesetzt haben, unablässig zur Sprache gebracht werden. Der Rat wird wichtige Botschaften zur Terrorismusfinanzierung in einschlägigen politischen Dialogen über die Terrorismusfinanzierung vermitteln, insbesondere mit den Ländern, die von der GASP-Arbeitsgruppe "Terrorismus" (COTER) als vorrangige Länder benannt wurden.

Außerdem sollte die Unterstützung der Bemühungen von Drittstaaten, Rechtsvorschriften und Instrumente zur Prävention und Bekämpfung von Terrorismus und Terrorismusfinanzierung zu erstellen, auch weiterhin ein Schlüsselement der EU-Politik zur Terrorismusbekämpfung bilden. Die technische Hilfe zur Stärkung der Antiterrorkapazitäten der wichtigsten Länder, insbesondere der vorrangigen Länder, muss ausgebaut werden. Die Mitgliedstaaten und die Kommission werden ersucht, in Zusammenarbeit mit anderen Gebern mehr Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Kapazitäten zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zu verbessern.

Die Mitgliedstaaten werden aufgerufen, die Möglichkeiten einer Gemeinschaftsfinanzierung von Projekten mit entsprechenden Drittländern betreffend den Aufbau von Kapazitäten im Sektor der gemeinnützigen Einrichtungen zu erforschen, die dazu beitragen könnten, international tätige Wohltätigkeitsorganisationen vor dem Missbrauch durch Geldgeber des Terrorismus zu schützen.

Die EU sollte mit der Financial Action Task Force in allen Fragen in Zusammenhang mit den 40 Empfehlungen und insbesondere den 9 Sonderempfehlungen der FATF betreffend die Terrorismusfinanzierung, einschließlich neuer Entwicklungen, weiterhin eng zusammenarbeiten. Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden ersucht, einen koordinierten Standpunkt der EU zu allen Fragen der Terrorismusfinanzierung in der FATF sicherzustellen. Da nicht alle Mitgliedstaaten der FATF angehören, ist die Koordinierung von herausragender Bedeutung. Es könnte ein Koordinierungsmechanismus erwogen werden, der unter Berücksichtigung der bestehenden Mechanismen (z. B. des Ausschusses zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung) alle Aspekte (Rechts-, Strafverfolgungs- und Finanzaspekte) der Empfehlungen und Sonderempfehlungen der FATF erfassen würde.

Die EU sollte den konstruktiven Dialog mit maßgeblichen Partnern, insbesondere mit den Vereinigten Staaten und dem Golf-Kooperationsrat, fortsetzen. Der Rat wird ersucht, Vorschläge für das Format des Dialogs zwischen der EU und den USA über die Terrorismusfinanzierung und Finanzsanktionen vorzulegen und Diskussionsthemen zu empfehlen.

Empfehlung 9

Was die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung betrifft, so sollte der Rat seine Vorbereitungsarbeiten zu gegebener Zeit verbessern und seine Arbeitsstrukturen rationalisieren.

Empfehlung 10

Der EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung sollte zusammen mit der Kommission die Folgemaßnahmen zur aktualisierten Strategie auf einer säulenübergreifenden Basis sicherstellen und dem AStV alle sechs Monate Bericht erstatten. Er sollte dem AStV seinen ersten Bericht bis Ende Dezember 2008 vorlegen.

Der Inhalt dieser Berichte und Empfehlungen wird die Ergebnisse der Beratungen in den verschiedenen Arbeitsgremien widerspiegeln.
